

VERORDNUNG

für

Gebühren aufgrund Indexanpassungen

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Absam verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Absam, kundgemacht am 14.11.1969, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Wasserzählergebühr nach § 6 Abs. 4 beträgt:

Hauptzähler	3 m ³	Euro	21,10
	7 m ³	Euro	26,40
	20 m ³	Euro	47,50
Subzähler	3 m ³	Euro	42,20

Artikel II

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Absam, kundgemacht am 12.12.2014, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr für Haushalte nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich € 19,00 pro Person
a) Sind in diesen Haushalten Kinder oder Jugendliche, so reduziert sich die Grundgebühr für diese wie folgt auf:

- 50 % für das erste Kind
- 50 % für das zweite Kind
- 0 % für das dritte Kind und jedes weitere Kind

2. Die jährliche Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozent des Gebührensatzes von € 89,60 als Bemessungsgrundlage festgelegt:

3. Für Kasernen beträgt die jährliche Grundgebühr nach § 3 Abs. 4 € 13,70 / Person.

4. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 werden pro Person € 23,20 incl. MwSt. vorgeschrieben.

5. Die Gebühr für die Haushalts-Bioabfallabfuhr nach § 4 Abs. 3 wird mit € 25,90 pro Person und Jahr fixiert.
Für die Kinder gilt die gleiche Ermäßigung wie unter Punkt 1 a

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Absam, kundgemacht am 15.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 73,86.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden im gemeinsamen Haushalt nach § 2 Abs. 2 beträgt pro weiteren Hund Euro 73,86.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Absam, kundgemacht am 15.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:

Einzel-	Reihengrab	Euro 115,93	auf die Dauer von 10 Jahren
Doppel-	Reihengrab	Euro 231,86	auf die Dauer von 10 Jahren
Dreifach-	Reihengrab	Euro 347,79	auf die Dauer von 10 Jahren
Vierfach-	Reihengrab	Euro 463,72	auf die Dauer von 10 Jahren
Einzel-	Wandgrab	Euro 231,86	auf die Dauer von 10 Jahren
Doppel-	Wandgrab	Euro 463,72	auf die Dauer von 10 Jahren
Dreifach-	Wandgrab	Euro 695,59	auf die Dauer von 10 Jahren
Vierfach-	Wandgrab	Euro 927,45	auf die Dauer von 10 Jahren
Einzel-	Erdurnengrab	Euro 162,30	auf die Dauer von 10 Jahren
Doppel-	Erdurnengrab	Euro 324,60	auf die Dauer von 10 Jahren
Dreifach-	Erdurnengrab	Euro 486,91	auf die Dauer von 10 Jahren
Einzel-	Urnennische	Euro 115,93	auf die Dauer von 10 Jahren
Doppel-	Urnennische	Euro 231,86	auf die Dauer von 10 Jahren
Arkadengrab		Euro 927,45	auf die Dauer von 10 Jahren

2. Die Gebühren für die Einfriedung (Natursteinplatten) nach § 5 und 6 Abs. a,b beträgt:

a) Einzelgrab in der Reihe	Euro 185,49
Doppelgrab in der Reihe	Euro 289,83
Einzelgrab am Rand	Euro 313,01
Doppelgrab am Rand	Euro 370,98
Abtragen und Wiederverlegen	Euro 46,37
Urnengrab Platte groß	Euro 202,88
Urnengrab Platte klein	Euro 162,30
2fach Urne eine kleine Platte	Euro 162,30
4fach Urne eine kleine und eine Große Platte	Euro 365,18

3. Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle nach § 4 beträgt:

Benützungsgebühr pro Aufbahrung	Euro 17,39
---------------------------------	------------

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Arno Guggenbichler



